

Beilage Nr. 15/1985

Gesetz vom _____, mit dem das Wiener Bezügegesetz
geändert wird

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Wiener Bezügegesetz, LGBL. für Wien Nr. 4/1973, in der Fassung
der Gesetze LGBL. für Wien Nr. 25/1979, 9/1981, 17/1983 und 34/1984
wird wie folgt geändert:

1. § 1 hat zu lauten:

"§ 1. (1) Dem Mitglied des Landtages gebührt ein monatlicher Bezug,
der 50 vH des Gehaltes eines Beamten der Dienstklasse IX, Gehalts-
stufe 6, beträgt.

(2) Der Bezug der Präsidenten des Landtages erhöht sich um
eine Amtszulage, die für den ersten Präsidenten 90 vH und für die
übrigen Präsidenten 66 vH des Bezuges gemäß Abs. 1 beträgt.

(3) Der Bezug des Mitgliedes des Landtages erhöht sich aufgrund
seiner Funktion als Mitglied des Gemeinderates um eine Funktions-
zulage, die 25 vH des Gehaltes eines Beamten der Dienstklasse IX,
Gehaltsstufe 6, beträgt.

(4) Der Bezug des Mitgliedes des Landtages, das zugleich
Vorsitzender des Gemeinderates ist, erhöht sich um eine Amtszulage, die

a) für den Vorsitzenden, dem die Aufgaben gemäß § 15d Abs. 3
der Wiener Stadtverfassung, LGBL. für Wien Nr. 28/1968,
in der Fassung des Gesetzes LGBL. für Wien Nr. 12/1978
obliegen, 180 vH,

b) für die übrigen Vorsitzenden 66 vH
der Zulage gemäß Abs. 3 beträgt.

(5) Der Bezug der Obmänner der Klubs (im Falle der Bestellung eines Geschäftsführenden Klubobmannes jedoch nur der Bezug eines Geschäftsführenden Klubobmannes) erhöht sich um eine Amtszulage, die 66 vH des Bezuges gemäß Abs. 1 und 3 beträgt.

(6) Kämen für denselben Zeitraum mehrere Amtszulagen gemäß Abs. 2, 4 oder 5 in Betracht, so gebührt nur eine Amtszulage, und zwar die jeweils höhere; bei gleicher Höhe gebührt die Amtszulage gemäß Abs. 2."

2. Im § 2 Abs. 1 ist der Ausdruck "§ 1 Abs. 1" durch den Ausdruck "§ 1 Abs. 1 und 3" und der Ausdruck "§ 1 Abs. 3 oder 4" durch den Ausdruck "§ 1 Abs. 2 oder 5" zu ersetzen.

3. Im § 6 Abs. 3 und im § 8 Abs. 3 ist jeweils der Ausdruck "§ 11 lit. b" durch den Ausdruck "§ 11 Abs. 1 lit. a und Abs. 4" zu ersetzen.

4. § 11 hat zu lauten:

"§ 11. (1) Dem Mitglied der Landesregierung mit Ausnahme des Landeshauptmannes gebührt ein monatlicher Bezug. Der Bezug beträgt

- a) für den Landeshauptmann-Stellvertreter und das Mitglied der Landesregierung, das eine Verwaltungsgruppe des Amtes der Landesregierung leitet, **160** vH des Gehaltes eines Beamten der Dienstklasse IX, Gehaltsstufe 6,
- b) für ein sonstiges Mitglied der Landesregierung 50 vH des Bezuges gemäß lit. a.

(2) Dem Bürgermeister gebührt ein monatlicher Bezug, der 25 vH des Gehaltes eines Beamten der Dienstklasse IX, Gehaltsstufe 6, beträgt.

(3) Der Bezug des Mitgliedes der Landesregierung, das zugleich Vizebürgermeister ist, erhöht sich um eine Amtszulage, die 90 vH des Bezuges des Bürgermeisters beträgt.

(4) Der Bezug des Mitgliedes der Landesregierung, das zugleich amtsführender Stadtrat ist, erhöht sich um eine Amtszulage, die 60 vH des Bezuges des Bürgermeisters beträgt.

(5) Der Bezug des Mitgliedes der Landesregierung, das zugleich Stadtrat ist, erhöht sich um eine Amtszulage, die 30 vH des Bezuges des Bürgermeisters beträgt.

(6) Kämen für denselben Zeitraum mehrere Amtszulagen gemäß Abs. 3 bis 5 in Betracht, so gebührt nur eine Amtszulage, und zwar die jeweils höhere."

5. § 12 hat zu lauten:

"§ 12. (1) Dem Mitglied der Landesregierung mit Ausnahme des Landeshauptmannes gebührt zum Bezug ein monatlicher Auslagenersatz, der 40 vH des (ungekürzten) Bezuges gemäß § 11 beträgt.

(2) Das im § 11 Abs. 1 lit. a genannte Mitglied der Landesregierung hat Anspruch auf die Bereitstellung eines Personenkraftwagens. Wird ein Personenkraftwagen nicht zur Verfügung gestellt, so gebührt eine monatliche Entschädigung, deren Höhe unter Berücksichtigung der mit der Bereitstellung eines Personenkraftwagens verbundenen Betriebskosten von der Landesregierung zu bestimmen ist."

6. Im § 13 ist jeweils der Ausdruck "§ 11" durch den Ausdruck "§ 11 Abs. 1 und 3 bis 5" zu ersetzen.

7. Dem § 14 ist folgender Abs. 3 anzufügen:

"(3) Die Abs. 1 und 2 sind auf den Bürgermeister sinngemäß anzuwenden."

8. Im § 19 ist der Ausdruck "§ 11 lit. a" durch den Ausdruck "§ 11 Abs. 1 lit. a und Abs. 3" und der Ausdruck "§ 11 lit. b" durch den Ausdruck "§ 11 Abs. 1 lit. a und Abs. 4" zu ersetzen.

9. Im § 21 ist der Ausdruck "§ 11 lit. a bis c" durch den Ausdruck "§ 11 Abs. 1 und 3 bis 5" zu ersetzen.

10. § 22 Abs. 1 hat zu lauten:

"(1) Dem Bezirksvorsteher gebührt ein monatlicher Bezug, der 115 vH des Gehaltes eines Beamten der Dienstklasse IX, Gehaltsstufe 6, beträgt."

11. Im § 25 Abs. 3 und § 26 Abs. 3 ist jeweils der Ausdruck "§ 11 lit. b" durch den Ausdruck "§ 11 Abs. 1 lit. a und Abs. 4" zu ersetzen.

12. § 28 Abs. 1 hat zu lauten:

"(1) Dem Bezirksvorsteher-Stellvertreter gebührt ein monatlicher Bezug, der 50 vH des Gehaltes eines Beamten der Dienstklasse IX, Gehaltsstufe 6, beträgt."

13. § 33 Abs. 3 hat zu lauten:

"(3) Der Bezug gemäß § 1 Abs. 1 und 3 und § 30 Abs. 1 gebührt für den Monat, in dem die im § 91 der Wiener Gemeindewahlordnung, LGB1. für Wien Nr. 17/1964, in der Fassung des Gesetzes LGB1. für Wien Nr. 13/1978 festgelegte Frist abläuft oder die Berufung gemäß § 92 Abs. 2 oder 3 der Wiener Gemeindewahlordnung erfolgt. Der Bezug gemäß § 1 Abs. 2, § 1 Abs. 4 lit. b, § 11, § 22 Abs. 1 und § 28 Abs. 1 gebührt für den Monat, in dem die Wahl, der Bezug gemäß § 1 Abs. 4 lit. a für den Monat, in dem die Bestellung erfolgt. Auf die im § 1 Abs. 5 und § 11 Abs. 2 bis 5 genannten Funktionäre sind § 23a der Dienstordnung 1966 und § 30 der Besoldungsordnung 1967 sinngemäß anzuwenden. Der Bezug gemäß § 1 Abs. 5 gebührt für den Monat, in dem die Mitteilung gemäß § 16a der Wiener Stadtverfassung beim Bürgermeister, die Zulage gemäß § 30 Abs. 3 für den Monat, in dem die Mitteilung gemäß § 61a Abs. 2 der Wiener Stadtverfassung beim Bezirksvorsteher einlangt. Der Auslagenersatz gemäß § 2 Abs. 1, § 12 Abs. 1, § 22 Abs. 2 und § 28 Abs. 2 gebührt für den Monat, für den der die Bemessungsgrundlage bildende Bezug gebührt."

14. § 36 hat zu lauten:

"§ 36. (1) Den in den Abschnitten I bis V genannten Funktionären gebührt für Dienstreisen eine Vergütung. Dem Landeshauptmann gebührt eine Vergütung, wenn die Dienstreise nicht in Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung unternommen worden ist. Den Bezirksvorstehern, denen kein Dienstwagen zur Verfügung gestellt wird, gebührt für Fahrten in Ausübung ihrer Funktion innerhalb des Gemeindegebietes eine Reisekostenvergütung."

(2) Die Art und das Ausmaß der Vergütungen gemäß Abs. 1 richten sich nach den für Beamte der Gemeinde Wien, Dienstklasse IX, geltenden Vorschriften mit der Maßgabe, daß Anspruch auf die Nächtigungsgebühr in der Höhe der tatsächlich anfallenden Kosten besteht."

15. § 38 Abs. 3 hat zu lauten:

"(3) Für die Zeit des Anspruches auf einen Bezug als Mitglied der Bundesregierung, Staatssekretär oder Landeshauptmann nach dem Bezügegesetz, BGBl.Nr. 273/1972, gebührt kein Bezug nach den Abschnitten I und III bis V dieses Landesgesetzes."

Artikel II

(1) Auf den nach dem Wiener Bezügegesetz gebührenden Ruhebezug eines ehemaligen Funktionärs, der vor dem 1. Juli 1985 aus der Funktion ausgeschieden ist, und auf die Versorgungsbezüge seiner Hinterbliebenen ist das Wiener Bezügegesetz in der am 30. Juni 1985 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.

(2) Soweit der Abs. 1 auf ehemalige Bezirksvorsteher oder Bezirksvorsteher-Stellvertreter und deren Hinterbliebene anzuwenden ist, handelt es sich um Aufgaben, die die Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen hat.

Artikel III

Dieses Gesetz tritt mit 1. Juli 1985 in Kraft.